

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

CRC/C/GC/23, 16.11.2017

Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Pflichten der Vertragsstaaten betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern.

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals –



Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 23 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) – in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro erstellt.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Kinderinteressenvertretung der Stadt Frankfurt.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei unserer Übersetzerin, Birgit Lamerz-Beckschäfer, und bei Judith Striek für ihre Mitarbeit in der redaktionellen Bearbeitung der Übersetzung.

Wir freuen uns, allen Interessierten den englischsprachigen Originaltext der Allgemeinen Bemerkung Nr. 23 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Frankfurt am Main, November 2021



**Internationale Konvention
zum Schutz der Rechte aller
Wanderarbeitnehmer und
ihrer Familienangehörigen**

Verteiler: Allgemein

16. November 2017

Original: Englisch

**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

**Ausschuss zum Schutz der Rechte aller
Wanderarbeitnehmer und ihrer
Familienangehörigen**

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Pflichten der Vertragsstaaten betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern.*

I. Einleitung

1. Die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes geben rechtsverbindliche Pflichten vor, die sich allgemein und spezifisch auf den Schutz der Menschenrechte von Kindern und Migrant*innen beziehen. Beide Übereinkommen beinhalten mehrere Bestimmungen, die ausdrückliche Pflichten im Hinblick auf die Rechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern festlegen.¹

2. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung wurde zeitgleich mit der gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung über die allgemeinen Grundsätze für die Menschenrechte von Kindern im Kontext internationaler Migration verabschiedet, die als

* Diese gemeinsame Allgemeine Bemerkung ist in Verbindung mit der gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen / Nr. 22 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die allgemeinen Grundsätze betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration zu betrachten.

¹ Die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind gemäß Artikel 4 über die Verwirklichung der Kinderrechte in Verbindung mit Artikel 2 über das Recht auf Nichtdiskriminierung verpflichtet, hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet der Verpflichtungen, die nach dem Völkerrecht unmittelbar anwendbar sind. Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2016) über Öffentliche Haushaltsplanung für die Verwirklichung von Kinderrechten, Ziff. 28-34.

Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und als Nr. 22 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes geführt wird. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3/22 und Nr. 4/23 stellen jeweils eigenständige Dokumente dar, ergänzen sich jedoch und sollten im Verbund gelesen und umgesetzt werden. Im Zuge der Erstellung beider Allgemeiner Bemerkungen erfolgte von Mai bis Juli 2017 eine Reihe globaler und regionaler Konsultationen mit Fachleuten sowie mit Vertreter*innen der wichtigsten Interessengruppen wie Kindern und Migrant*innenorganisationen in Bangkok, Beirut, Berlin, Dakar, Genf, Madrid und Mexico City. Darüber hinaus erhielten die Ausschüsse in der Zeit von November 2015 bis August 2017 mehr als 80 schriftliche Stellungnahmen von Vertragsstaaten, Einrichtungen und Rechtsträgern der Vereinten Nationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Akteur*innen und Betroffenen aus allen Teilen der Welt.

II. Rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zum Schutz der Kinderrechte im Rahmen internationaler Migration in ihrem Staatsgebiet

A. Altersdefinition

3. Die Definition von „Kind“ gemäß Übereinkommen über die Rechte des Kindes gewährleistet Rechte und Schutz bis zum Alter von 18 Jahren. Die Ausschüsse sorgen sich, dass Kinder zwischen 15 und 18 Jahren oft ein weit geringeres Schutzniveau genießen und gelegentlich als Erwachsene eingestuft werden, oder dass ihr Migrationsstatus bis zu ihrem 18. Lebensjahr ungeklärt bleibt. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert sicherzustellen, dass für alle Kinder einschließlich Heranwachsender ab 15 Jahren und unabhängig von ihrem Migrationsstatus die gleichen Schutzstandards gelten. Im Einklang mit den Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern² sollten die Vertragsstaaten angemessene Nachsorge-, Unterstützungs- und Übergangsmaßnahmen für Kinder kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahrs bieten, insbesondere wenn diese sich anschicken, einen Betreuungskontext zu verlassen; dazu gehört auch, dass sie Zugang zu einem langfristigen ordnungsgemäßen Migrationsstatus und angemessene Optionen für den Abschluss einer Schulausbildung, Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und eine Integration in die jeweilige Gesellschaft erhalten.³ In dieser Übergangsphase sollte das Kind angemessen auf ein eigenständiges Leben vorbereitet werden; die zuständigen Behörden müssen sicherstellen, dass die individuelle Situation angemessen weiter beobachtet wird. Die Ausschüsse fordern die Vertragsstaaten zudem auf, Kinder auch über das 18. Lebensjahr hinaus mit entsprechenden Maßnahmen zu schützen und zu unterstützen.

4. Für eine fundierte Altersschätzung eines Kindes sollten die Staaten seinen physischen und psychischen Entwicklungsstand durch Kinderärzte oder andere spezialisierte Fachkräfte eingehend beurteilen lassen; diese sollten verschiedene Aspekte der kindlichen Entwicklung im Verbund berücksichtigen können. Solche Beurteilungen sollten zügig, kinderfreundlich, gendersensibel und kulturell angemessen erfolgen und Befragungen des betroffenen Kindes sowie gegebenenfalls erwachsener Begleitpersonen umfassen, und zwar in einer Sprache, die das Kind versteht. Verfügbare Unterlagen sollten als echt betrachtet werden, es sei denn, sie sind nachweislich gefälscht; Aussagen von Kindern und ihren Eltern oder Verwandten sind zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall sollte

² Generalversammlung, Resolution 64/142, Anhang.

³ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Allgemeinen Diskussionstag 2012 über die Rechte aller Kinder im Rahmen internationaler Migration, Ziff. 68-69. Abrufbar unter www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/Discussions/2012/DGD2012ReportAndRecommendations.pdf.

zugunsten der betroffenen Person entschieden werden. Die Staaten sollten auf ärztliche Untersuchungen wie z.B. Knochenanalysen und zahnmedizinische Altersdiagnostik verzichten, weil sie ungenaue Ergebnisse liefern und große Fehlertoleranzen beinhalten können und die Person unter Umständen traumatisieren und zu unnötigen Rechtsverfahren führen. Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Altersbestimmungen überprüft oder bei einer unabhängigen Stelle beanstandet werden können.

B. Recht auf Freiheit (Artikel 16 und 17 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

5. Jedes Kind genießt jederzeit das Grundrecht auf persönliche Freiheit und Schutz vor Einwanderungshaft.⁴ Der Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt fest, dass der Freiheitsentzug eines Kindes aufgrund des Migrationsstatus‘ seiner Eltern einen Verstoß gegen die Rechte des Kindes darstellt und dem Grundsatz des Kindeswohls** widerspricht.⁵ Vor diesem Hintergrund bekräftigten beide Ausschüsse wiederholt, dass Kinder niemals aus Gründen im Zusammenhang mit ihrem eigenen Migrationsstatus oder demjenigen ihrer Eltern inhaftiert werden sollten und dass die Staaten zügig und vollständig jegliche Einwanderungshaft für Kinder einstellen oder abschaffen sollten. Einwanderungshaft jeglicher Art sollte gesetzlich verboten und ein solches Verbot sollte vollumfänglich in der Praxis umgesetzt werden.

6. Unter Einwanderungshaft verstehen die Ausschüsse jede Maßnahme, die einem Kind aus Gründen im Zusammenhang mit seinem eigenen Migrationsstatus oder demjenigen seiner Eltern die Freiheit entzieht, unabhängig von der Bezeichnung dieser Maßnahme und dem für den Freiheitsentzug angegebenen Grund oder dem Namen der Einrichtung oder dem Ort, wo dem Kind die Freiheit entzogen wird.⁶ Unter „Gründen im Zusammenhang mit dem Migrationsstatus“ verstehen die Ausschüsse in Übereinstimmung mit ihren früheren Leitlinien den Migrations- oder Aufenthaltsstatus einer Person oder dessen Fehlen, unabhängig davon, ob es sich um eine irreguläre Einreise oder einen unerlaubten Aufenthalt handelt oder nicht.

7. Darüber hinaus betonen sowohl der Ausschuss für die Rechte des Kindes als auch der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, dass Kinder nicht aufgrund ihres eigenen Migrationsstatus‘ oder desjenigen ihrer Eltern kriminalisiert oder Strafmaßnahmen wie z.B. Haft unterzogen werden sollten.⁷ Eine irreguläre Einreise und ein unerlaubter Aufenthalt stellen nicht

⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 37; Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Art. 16 und 17; Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 3 und 9; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 9.

** Anm. d. Red.: engl. *best interests of the child*. Die wörtliche deutsche Übersetzung des Begriffs lautet „beste Interessen des Kindes“. Der Einfachheit halber verwendet die vorliegende Übersetzung den etablierten deutschen Begriff „Kindeswohl“ oder „Wohl des Kindes“.

⁵ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht vom Tag allgemeiner Diskussionen 2012, Ziff. 78. Siehe auch die UN-Grundprinzipien und Leitlinien zu Rechtsbehelfen und Verfahren bezüglich des Rechts eines jeden Menschen, dem die Freiheit entzogen ist, ein Gerichtsverfahren anzustrengen (A/HRC/30/37, Anhang) insbesondere Ziff. 21, Ziff. 46, und Leitlinie 21.

⁶ Freiheitsentzug ist in Artikel 4 (2) des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe definiert als „jede Form des Festhaltens oder der Inhaftierung oder die Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person nicht nach Belieben verlassen darf, auf Grund der Entscheidung einer Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde“. In Regel 11 der UN-Regeln für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, heißt es: „Für die Zwecke dieser Regeln gelten folgende Begriffsbestimmungen: [...] (b) Freiheitsentzug ist jede Form von Haft, Gefangenschaft oder Unterbringung einer Person, angeordnet durch ein Justizorgan, eine Verwaltungsbehörde oder andere öffentliche Stelle, in einer staatlichen oder privaten Einrichtung, welche diese Person nicht nach Belieben verlassen darf.“

⁷ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Allgemeinen Diskussionstag 2012, Ziff. 78.

automatisch einen gegen Personen, Eigentum oder die nationale Sicherheit gerichteten Straftatbestand dar.⁸ Die Kriminalisierung einer irregulären Einreise oder eines unerlaubten Aufenthaltes überschreitet den berechtigten Anspruch der Vertragsstaaten, die Einwanderung zu kontrollieren und zu steuern, und zieht willkürliche Inhaftierungen nach sich.

8. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes stellte 2005 in Bezug auf unbegleitete und von den Eltern getrennte Kinder fest, dass Kinder nicht ihrer Freiheit beraubt werden sollten und dass eine Inhaftierung nicht allein dadurch zu rechtfertigen ist, dass ein Kind unbegleitet oder von seinen Eltern getrennt ist, oder durch ihren Migrations- oder Wohnstatus bzw. dessen Fehlen.⁹

9. Die Ausschüsse unterstreichen, dass mit jedem Freiheitsentzug immanent Schäden verbunden sind und dass eine Einwanderungshaft negative Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit sowie die Entwicklung von Kindern haben kann, selbst wenn diese nur für kurze Zeit oder zusammen mit ihren Familien inhaftiert sind. Der Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen stellt fest, dass „im Rahmen der administrativen Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen [...] der Entzug der Freiheit von Kindern aufgrund ihres Migrationsstatus‘ oder desjenigen ihrer Eltern niemals dem Kindeswohl entspricht, vielmehr das Erforderlichkeitsgebot übersteigt, grob unverhältnismäßig ist und eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Kindermigrant*innen darstellen kann“.¹⁰

10. Artikel 37 (b) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes begründet den allgemeinen Grundsatz, dass einem Kind die Freiheit nur als letztes Mittel und auch dann nur für die kürzeste angemessene Zeit entzogen werden darf. Allerdings dürfen Vergehen im Zusammenhang mit einer irregulären Einreise oder einem unerlaubten Aufenthalt unter keinen Umständen ähnliche Folgen haben wie diejenigen eines Straftatbestands.¹¹ Die Möglichkeit einer Inhaftierung von Kindern als letztes Mittel, die in anderen Kontexten wie z.B. Jugendkriminalität gegeben sein kann, gilt deshalb in Einwanderungsverfahren nicht, da sie dem Grundsatz des Kindeswohls und des Rechts auf angemessene Entwicklung widersprechen würde.

11. Stattdessen sollten die Staaten Lösungen vorsehen, die möglichst umfassend dem Wohl des Kindes dienen und sein Recht auf Freiheit und Familienleben respektieren, etwa durch Gesetze, politische Strategien und Praktiken, die es Kinder ermöglichen, ohne Freiheitsentzug in Gemeinschaft mit ihren Angehörigen und/oder ihres Vormunds/ihrer Vormundin zu bleiben, während ihr Einwanderungsstatus geklärt und das Kindeswohl ermittelt wird,¹² ebenso wie vor einer Rückführung. Unbegleitete Kinder haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand durch den Staat in Form einer alternativen Betreuung und Unterbringung gemäß den Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern.¹³ Bei begleiteten Kindern ist die Notwendigkeit, die Familie zusammenzuhalten, keine

⁸ Siehe Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2013) über die Rechte von Wanderarbeitnehmern in irregulären Situationen und ihren Familienangehörigen, Ziff. 24.

⁹ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, Ziff. 61.

¹⁰ Siehe A/HRC/28/68, Ziff. 80.

¹¹ Siehe Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Ziff. 24. Siehe auch Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Allgemeinen Diskussionstag 2012, Ziff. 78. Im gleichen Sinne siehe den Bericht der Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen (A/HRC/13/30), Ziff. 58; und den Bericht des Sonderberichterstatters zu den Menschenrechten von Migrant*innen (A/HRC/20/24), Ziff. 31 und 38.

¹² Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Allgemeinen Diskussionstag 2012, Ziff. 79.

¹³ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Ziff. 39-40.

hinreichende Rechtfertigung dafür, dem Kind die Freiheit zu entziehen. Verlangt es das Kindeswohl, dass die Familie zusammenbleibt, erstreckt sich der zwingende Verzicht auf einen Freiheitsentzug nicht nur auf das Kind, sondern auch auf dessen Eltern. Die Behörden müssen in solchen Fällen für die ganze Familie Lösungen finden, die nicht mit einem Freiheitsentzugeinhergehen.¹⁴

12. Dementsprechend sollte eine Einwanderungshaft für Kinder und Familien gesetzlich verboten und ihre Abschaffung in Politik und Praxis sichergestellt werden. Die für eine Haft vorgesehenen Ressourcen sollten stattdessen für Lösungen verwendet werden, die ohne Freiheitsentzug auskommen und von kompetenten Kinderschutzakteur*innen unter Einbeziehung des Kindes und gegebenenfalls seiner Familie umgesetzt werden. Die Maßnahmen, die dem Kind und der Familie angeboten werden, sollten keinerlei Freiheitsentzug für das Kind oder die Familie beinhalten und anstatt auf Zwang auf einer Ethik der Fürsorge und des Schutzes basieren.¹⁵ Sie sollten sich darauf konzentrieren, die Sachlage unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls zu klären, und jegliche materiellen, sozialen und emotionalen Rahmenbedingungen schaffen, mit denen die Wahrung sämtlicher Rechte des Kindes gewährleistet und dem Kind eine ganzheitliche Entwicklung ermöglicht werden kann. Unabhängige öffentliche Stellen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen sollten die Möglichkeit erhalten, diese Einrichtungen oder Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Wird dennoch eine Einwanderungshaft in irgendeiner Form angeordnet, sollten Kinder und Familien Zugang zu effektiven Rechtsmitteln haben.

13. Für Kinder im Rahmen der internationalen Migration sollten aus Sicht der Ausschüsse primär die für den Schutz und die Fürsorge der Kinder tätigen Akteur*innen verantwortlich sein. Sobald die Einwanderungsbehörden einen Kindermigranten/eine Kindermigrantin entdecken, sollten umgehend Mitarbeiter*innen von Kinderschutz- oder Wohlfahrtsstellen benachrichtigt und beauftragt werden, den Bedarf des Kindes an Schutz, Obdach und sonstigem zu überprüfen. Unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder sollten im Rahmen des nationalen/lokalen alternativen Betreuungssystems untergebracht werden, vorzugsweise in einer familienähnlichen Betreuung, möglichst bei eigenen Angehörigen; sind keine Familienmitglieder verfügbar, auch in einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese Entscheidungen müssen im Rahmen kindgerechter rechtsstaatlicher Verfahren getroffen werden. Zu berücksichtigen ist dabei das Recht des Kindes auf Gehör, auf Zugang zu Gerichten und gerichtliche Anfechtung jeglicher Entscheidung, die ihm die Freiheit zu entziehen droht,¹⁶ sowie die Verletzlichkeit und die Bedürfnisse des Kindes, darunter auch solche, die auf dem Geschlecht, einer Behinderung, dem Alter, der psychischen Gesundheit, einer Schwangerschaft oder sonstigen Umständen beruhen.

C. Verfahrensgarantien und Zugang zum Rechtsweg (Artikel 16, 17 und 18 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 12 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

14. Der Zugang zur Justiz ist in sich bereits ein Grundrecht und Voraussetzung für den Schutz und die Förderung aller anderen Menschenrechte. Deshalb ist es von größter

¹⁴ Siehe A/HRC/20/24, Ziff. 40; *Rights and Guarantees of Children in the Context of Migration und/oder in Need of International Protection, Advisory Opinion OC-21/14 of 19 August 2014*, Inter-American Court of Human Rights, Ziff. 159; und A/HRC/28/68, Ziff. 80.

¹⁵ Siehe die Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern.

¹⁶ Siehe Grundprinzipien und Leitlinien der Vereinten Nationen über Rechtsmittel und Verfahren für das Recht auf Anrufung eines Gerichts durch jede Person, der die Freiheit entzogen ist, insbesondere Leitlinie 18 (siehe A/HRC/30/37, Ziff. 100).

Wichtigkeit, dass jedes Kind im Rahmen internationaler Migration in die Lage versetzt wird, seine Rechte einzufordern. Aufgrund ihrer Verantwortung sind die Vertragsstaaten zu strukturellen, proaktiven Interventionen verpflichtet, um kurzfristig einen fairen und effektiven Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes erklärt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (2003) über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens, dass ein wirksames Rechtsmittel effektive, kindgerechte Verfahren voraussetzt. Er legt darin weiter fest, dass solche Verfahren die Einleitung bestimmter Maßnahmen gewährleisten sollten, mit denen sichergestellt wird, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren an die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand von Kindern angepasst sind und das Wohl des Kindes in allen solchen Verfahren an erster Stelle steht.

15. Nach Meinung der Ausschüsse sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass ihre Gesetzgebung, Strategien, Maßnahmen und Praktiken kindgerechte rechtsstaatliche Vorgehensweisen in sämtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren garantieren, die mit Migration und Asyl zu tun haben und die Rechte von Kindern und/oder ihren Eltern berühren. Alle Kinder, auch wenn sie in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter sind, sollten als eigenständige Rechtsträger*innen behandelt werden; ihre kindspezifischen Bedürfnisse sollten gleichberechtigt und individuell berücksichtigt und ihre Ansichten angemessen gehört und gewichtet werden. Sie sollten Zugang zu administrativen und gerichtlichen Rechtsmitteln gegen Entscheidungen haben, die ihre eigene Situation oder die ihrer Eltern betreffen, damit gewährleistet ist, dass alle Entscheidungen das Kindeswohl berücksichtigen.¹⁷ Es sollte dafür gesorgt werden, dass es bei Migrations-/Asylverfahren einschließlich von Verfahren zur Familienzusammenführung nicht zu unangemessenen Verzögerungen kommt, die sich negativ auf die Rechte von Kindern auswirken könnten. Insoweit dadurch keine Verfahrensgarantien eingeschränkt werden, sollten solche Verfahren zügig vorangetrieben werden, es sei denn, dies ist mit dem Kindeswohl unvereinbar.

16. Kinder sollten die Möglichkeit haben, Rechtsmittel bei Gerichten, Verwaltungsgerichten oder anderen untergeordneten Stellen einzureichen, die für sie leicht zugänglich sind, z. B. bei Kinderschutz- und Jugendeinrichtungen, Schulen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen; wurden ihre Rechte verletzt, sollten Kinder zudem die Möglichkeit haben, auf kindgerechte Weise von Fachleuten beraten und vertreten zu werden, die auf Kinder und Migrationsfragen spezialisiert sind. Die Staaten sollten den Behörden standardisierte Richtlinien zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe diese kostenlose, qualifizierte Rechtsberatung und -vertretung für Kindermigrant*innen, asylsuchende und geflüchtete Kinder anbieten können; dies gilt im gleichen Maße für unbegleitete und von den Eltern getrennte Kinder, die sich in der Obhut lokaler Behörden befinden, und für Kinder ohne Ausweispapiere.¹⁸

17. Im Einzelnen und insbesondere im Rahmen der Beurteilung des Kindeswohls und von Verfahren zur Feststellung des Kindeswohls sollten Kindern folgende Rechte garantiert werden:

- (a) auf Zutritt zum Hoheitsgebiet, unabhängig davon, welche Papiere sie besitzen oder welche ihnen fehlen, und auf Weiterverweisung zu den Behörden, die für die Beurteilung ihres Rechtsschutzbedarfs zuständig sind und ihnen Verfahrensgarantien gewährleisten;
- (b) auf Informationen über die Einleitung eines Verfahrens und über die im Rahmen des Einwanderungs- und Asylverfahrens getroffene Entscheidung sowie deren Auswirkungen und die Möglichkeiten eines Rechtsbehelfs;

¹⁷ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Allgemeinen Diskussionstag 2012, Ziff. 75.

¹⁸ Resolution des Menschenrechtsrates Nr. 25/6. Siehe auch *Advisory Opinion OC-21/14* vom 19. August 2014, Inter-American Court of Human Rights, Ziff. 108-143.

- (c) auf die Durchführung des Einwanderungsverfahrens durch hierfür qualifizierte Beamt*innen oder Richter*innen sowie die Durchführung einer etwaigen persönlichen Anhörung durch Fachleute, die in der Kommunikation mit Kindern geschult sind;
- (d) darauf, in allen Phasen des Verfahrens angehört zu werden und teilzuhaben sowie kostenlos eine*n Übersetzer*in und/oder Dolmetscher*in beigeordnet zu bekommen;
- (e) auf effektiven Zugang zur Kommunikation mit Konsularbeamt*innen und konsularischen Beiständen und auf kindgerechten, auf seinen Rechten basierenden konsularischen Schutz;
- (f) auf Unterstützung in allen Phasen des Verfahrens durch eine*n in der Vertretung von Kindern geschulte*n oder erfahrene*n Rechtsvertreter*in, auf die uneingeschränkte Kommunikation mit diesem/dieser Rechtsvertreter*in sowie Anspruch auf kostenlosen rechtlichen Beistand;
- (g) auf die prioritäre Behandlung von Anträgen und Verfahren, die Kinder betreffen, und auf die großzügige Einräumung hinreichender Fristen für die Vorbereitung der Verfahren und die Wahrung aller Verfahrensgarantien;
- (h) auf die Einlegung von Rechtsmitteln bei einem übergeordneten Gericht oder einer unabhängigen Behörde, jeweils mit aufschiebender Wirkung;
- (i) für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder das Recht auf möglichst umgehende Ernennung eines/einer sachkundigen Vormunds/Vormundin, der/die im Verfahren eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung des Kindeswohls einnimmt;¹⁹
- (j) auf umfassende Informationen während des gesamten Verfahrens, die dem Kind gemeinsam mit seinem Vormund/seiner Vormundin und seinem Rechtsbeistand zugeht, einschließlich von Informationen über seine Rechte und alle relevanten Informationen, die es betreffen könnten.

18. Die Ausschüsse sind sich bewusst, dass ein unsicherer und prekärer Migrationsstatus sich negativ auf das Wohlergehen von Kindern auswirkt. Die Vertragsstaaten sollten deshalb gemäß Empfehlung der Ausschüsse sicherstellen, dass es für Kinder klare, barrierefreie Statusfeststellungsverfahren gibt, in denen diese ihren Status aufgrund verschiedener Aspekte (z. B. Dauer des Aufenthalts) legalisieren können.

19. Nach Meinung der Ausschüsse sollte die Auslegung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Verbindung mit Artikel 7 (a), 23 und 65 (2) der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch die Erstellung und Umsetzung effektiver konsularischer Schutzmaßnahmen umfassen. Dies schließt konkrete Maßnahmen speziell für den Schutz der Kinderrechte ein, etwa die kontinuierliche Schulung von Konsulatsmitarbeitenden hinsichtlich dieser beiden Konventionen sowie anderer Menschenrechtsinstrumente, oder auch die Festlegung konsularischer Protokolle für Schutzdienstleistungen.

D. Recht auf einen Namen, eine Identität und Staatsangehörigkeit (Artikel 29 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 7 und 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

1. Registrierung der Geburt

20. Wird eine Geburt nicht registriert, kann sich dies für das betroffene Kind in vielfältiger Weise negativ auf den Genuss seiner Rechte auswirken, bis hin zu Kinderehen, Kinderhandel, Zwangsrekrutierung und Kinderarbeit. Geburtenregistrierungen können

¹⁹ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Ziff. 20-21 und 33-38.

zudem zur Verurteilung derjenigen beitragen, die gegen Kinderrechte verstoßen. Unregistrierte Kinder laufen vermehrt Gefahr, staatenlos zu werden, wenn ihre Eltern sich in einer irregulären Migrationssituation befinden oder wenn Hürden den Erwerb der Staatsangehörigkeit im Herkunftsland der Eltern oder eine Geburtseintragung und den Erwerb der Staatsangehörigkeit an ihrem eigenen Geburtsort erschweren.²⁰

21. Die Ausschüsse fordern die Vertragsstaaten auf, mit allen erforderlichen Mitteln sicherzustellen, dass jedes Kind unabhängig von seinem eigenen Migrationsstatus oder dem seiner Eltern unmittelbar nach seiner Geburt registriert wird und eine Geburtsurkunde erhält. Rechtliche und praktische Hindernisse für die Eintragung von Geburten sollten beseitigt werden, u. a. durch ein Verbot des Datenaustauschs zwischen Gesundheitsdienstleistenden oder Registrierungsbeam*innen und den Einwanderungsbehörden, und durch den Verzicht auf die Vorlage von Papieren zum Migrationsstatus der Kindseltern. Durch weitere Maßnahmen sollte eine nachträgliche Geburtenregistrierung erleichtert und auf Geldstrafen für verspätete Eintragungen verzichtet werden. Nichtregistrierte Kinder sollten hierdurch keine Nachteile beim Zugang zu Gesundheitsversorgung, Schutz, Bildung und anderen sozialen Dienstleistungen entstehen.

22. Wurden Ausweispapiere eines Kindes irregulär in dessen Namen beschafft, und beantragt das Kind die Wiederbeschaffung seiner Ausweispapiere, sollten die Vertragsstaaten im Sinne des Kindeswohls flexible Maßnahmen ergreifen, namentlich durch die Ausstellung korrigierter Papiere und den Verzicht auf eine strafrechtliche Verfolgung etwaiger Urkundenfälschungen.

2. Recht auf Staatsangehörigkeit und Schutz vor Staatenlosigkeit

23. Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes unterstreicht die Wichtigkeit der Vorbeugung gegen Staatenlosigkeit: Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind sein Recht auf die Eintragung seiner Geburt, auf einen Namen, auf eine Staatsangehörigkeit sowie darauf, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, ausüben kann. Gemäß Artikel 29 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen gilt dieses Recht gleichermaßen auch für alle Kinder von Wanderarbeitnehmern.

24. Die Staaten sind zwar nicht verpflichtet, jedem in ihrem Hoheitsgebiet geborenen Kind die Staatsbürgerschaft zu verleihen, müssen jedoch sowohl innerstaatlich als auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten mit allen geeigneten Mitteln dafür sorgen, dass jedes Kind bei seiner Geburt eine Staatsbürgerschaft besitzt. Es ist deshalb wichtig, einem im Staatsgebiet geborenen Kind unmittelbar oder doch möglichst bald nach der Geburt die Staatsbürgerschaft zu verleihen, falls das Kind andernfalls staatenlos wäre.

25. Staatsangehörigkeitsgesetze, die Kinder bei der Übertragung oder beim Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund verbotener Diskriminierungsgründe wie Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Behinderung und Migrationsstatus des Kindes und/oder seiner Eltern benachteiligen, sollten aufgehoben werden. Um sicherzustellen, dass das Recht eines jeden Kindes auf eine Staatsangehörigkeit respektiert, geschützt und erfüllt wird, sollten Staatsangehörigkeitsgesetze darüber hinaus immer diskriminierungsfrei umgesetzt werden, auch im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus unter dem Gesichtspunkt der geforderten Aufenthaltsdauer.

26. Die Staaten sollten verstärkt Maßnahmen einleiten, damit Kinder, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren werden und staatenlos zu werden drohen, eine Staatsbürgerschaft erhalten. Verweigert das Herkunftsland der Kindesmutter Frauen das Recht, ihre eigene

²⁰ Gemäß Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen ist eine staatenlose Person „eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.“

Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder und/oder ihren Ehepartner zu übertragen, droht ihren Kindern unter Umständen die Staatenlosigkeit. In Ländern, deren Staatsangehörigkeitsgesetze Frauen nicht das Recht zugestehen, im Rahmen einer Heirat eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, zu ändern oder zu behalten, besteht die Gefahr, dass Mädchen, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres heiraten, im Zuge einer internationalen Migration staatenlos werden oder aus Angst, staatenlos zu werden, notgedrungen bei einem gewalttätigen Ehemann bleiben. Für Frauen diskriminierende Staatsangehörigkeitsgesetzen sollten von den Staaten umgehend reformiert werden. Männern und Frauen sollten gleiche Rechte bei der Übertragung der Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder und Ehepartner sowie bei Erwerb, Änderung oder Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit erhalten.

E. Familienleben (Artikel 14, 17 und 44 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 9, 10, 11, 16, 18, 19, 20 und 27 (4) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

27. Das Recht auf Schutz des Familienlebens wird von internationalen und lokalen Menschenrechtsinstrumenten anerkannt, darunter auch vom Übereinkommen über die Rechte des Kindes und von der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Dieses Recht ist deshalb in Bezug auf jedes Kind vollumfänglich zu beachten, zu schützen und zu gewährleisten, und dies ohne jegliche Diskriminierung und unabhängig von Aufenthaltsort oder Staatsangehörigkeit des Kindes. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Familienverbands einschließlich der Geschwister sollten die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäß den Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern nachkommen; die Verhütung von Trennungen sollte dabei im Vordergrund stehen. Zum Schutz des Rechts auf ein familiäres Umfeld sind die Staaten oft nicht nur gehalten, Handlungen zu unterlassen, die eine Trennung der Familie nach sich ziehen könnten, oder auf andere willkürliche Eingriffe in das Recht auf Familienleben zu verzichten, sondern auch, mit geeigneten Maßnahmen den Familienverbund aktiv zu wahren, einschließlich der Zusammenführung voneinander getrennter Familienmitglieder. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt fordert der Ausschuss für die Rechte des Kindes, den Begriff „Eltern“ im erweiterten Sinne so auszulegen, dass er leibliche, Adoptiv- und Pflegeeltern, je nach lokalem Brauch gegebenenfalls auch Mitglieder der erweiterten Familie oder Gemeinschaft umfasst.

1. Nichttrennung

28. Dem Recht von Migrant*innen auf eine Familiengemeinschaft können begründete Interessen der Staaten bei Entscheidungen über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländern in ihrem Hoheitsgebiet entgegenstehen. Dennoch sollten Kinder und Familien im Rahmen internationaler Migration keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre und ihr Familienleben ausgesetzt sein.²¹ Ein solcher willkürlicher oder rechtswidriger Eingriff in das Familienleben kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Familie dadurch getrennt wird, dass eines ihrer Mitglieder aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats abgeschoben oder ausgewiesen wird oder wenn ihm die Einreise in dessen Hoheitsgebiet oder der Aufenthalt dort verweigert wird.²²

²¹ Siehe UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (1986) über die Stellung von Ausländern im Hinblick auf den Pakt, Ziff. 7

²² UN-Menschenrechtsausschuss, Mitteilungen Nr. 2009/2010, *Ilyasov* ./ *Kasachstan*, Auffassungen angenommen am 23. Juli 2014; Nr. 2243/2013, *Husseini* ./ *Dänemark*, Auffassungen angenommen am 24. Oktober 2014; Nr.

29. Die Ausschüsse halten das Auseinanderreißen der Familieneinheit durch die Ausweisung eines Elternteils oder beider Eltern aufgrund eines Verstoßes gegen Einwanderungsgesetze im Zusammenhang mit ihrer Einreise oder ihrem Aufenthalt für unverhältnismäßig, weil die mit der Einschränkung des Familienlebens verbundenen Nachteile und Auswirkungen auf Leben und Entwicklung des Kindes nicht durch die Vorteile aufgewogen werden, die durch die erzwungene Ausreise eines Elternteils aus dem Hoheitsgebiet aufgrund eines Einwanderungsdelikts erzielbar sind.²³ Kindermigrant*innen und ihre Familien sollten auch dann geschützt werden, wenn eine Ausweisung einen willkürlichen Eingriff in das Recht auf eine Familie und ein Privatleben darstellen würde.²⁴ Nach Empfehlung der Ausschüsse sollten die Staaten Mittel und Wege für die Legalisierung des Status‘ undokumentierter Migrant*innen in Begleitung ihrer Kinder bereitstellen, insbesondere dann, wenn ein Kind im Zielland geboren wurde oder dort längere Zeit gelebt hat oder wenn eine Rückkehr in das Herkunftsland der Eltern dem Kindeswohl zuwiderlaufen würde. Erfolgt die Ausweisung der Eltern aufgrund von Straftatbeständen, sollten die Rechte ihrer Kinder dennoch gewährleistet bleiben, darunter auch ihr Recht auf vorrangige Berücksichtigung ihres Wohls und ihr Recht, angehört und ernstgenommen zu werden; zu berücksichtigen sind dabei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und andere menschenrechtliche Grundsätze und Standards.

30. Die Ausschüsse sind besorgt über Fälle, in denen Kinder von den Eltern getrennt und im Rahmen von Kinderschutzsystemen in alternativer Betreuung untergebracht werden, ohne dass Bedenken bezüglich Übergriffen und Vernachlässigung durch die Eltern vorliegen. Finanzielle und materielle Armut sowie Bedingungen, die direkt und ausschließlich auf diese Armut zurückzuführen sind, sollten niemals als alleinige Rechtfertigung dafür dienen, ein Kind aus der elterlichen Obhut zu nehmen, es alternativ betreuen zu lassen oder seine soziale Wiedereingliederung zu verhindern. Im Hinblick hierauf sollten die Staaten Eltern und Erziehungsberechtigte unabhängig vom Migrationsstatus der Eltern oder des Kindes bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben angemessen unterstützen, unter anderem durch die Gewährung von Sozialleistungen und Kindergeld sowie anderer sozialer Unterstützungsleistungen.

31. Nach Auffassung der Ausschüsse sollte eine umfassende Gewährleistung des Rechts des Kindes auf ein familiäres Umfeld im Rahmen der Migration zudem gemäß Artikel 18 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Maßnahmen vorsehen, die Eltern in die Lage versetzen, ihre Pflichten in Bezug auf die Entwicklung des Kindes zu erfüllen. Da ein irregulärer Migrationsstatus von Kindern und/oder ihren Eltern solche Ziele hemmen kann, sollten die Staaten legale, diskriminierungsfreie Migrationswege anbieten und dauerhafte, zugängliche Mechanismen einrichten, mit deren Hilfe Kinder und ihre Familien einen langfristigen legalen Migrationsstatus oder eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund des Familienzusammenhalts, eines Arbeitsverhältnisses, sozialer Integration und anderer Aspekte erlangen können.²⁵

2. Familienzusammenführung

32. Gemäß Artikel 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind die

1875/2009, *M.G.C. ./ Australien*, Auffassungen angenommen am 26. März 2015; Nr. 1937/2010, *Leghaei u.a. ./ Australien*, Auffassungen angenommen am 26. März 2015; und Nr. 2081/2011, *D.T. ./ Kanada*, Auffassungen angenommen am 15. Juli 2006.

²³ Siehe *Advisory Opinion OC-21/14 of 19 August 2014*, Inter-American Court of Menschenrechte, Ziff. 280.

²⁴ Siehe Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2013), Ziff. 50.

²⁵ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Allgemeinen Diskussionstag 2012, Ziff. 91. Siehe auch Artikel 69 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

Vertragsstaaten gehalten sicherzustellen, dass Anträge auf Familienzusammenführung konstruktiv, human und zügig bearbeitet werden und die Zusammenführung von Kindern mit ihren Eltern gefördert wird. Wird die Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern und/oder Geschwistern durch eine Migration unterbrochen (sei es, dass die Eltern ohne das Kind reisen, oder ein Kind ohne seine Eltern und/oder Geschwister reist), sollte bei der Beurteilung des Kindeswohls im Zuge von Entscheidungen über eine Familienzusammenführung der Erhalt des Familienverbands bedacht werden.²⁶

33. Für Kinder, die ohne Ausweispapiere im Rahmen internationaler Migration reisen, müssen die Staaten Richtlinien erarbeiten und umsetzen, ohne dass Fristen, Ermessensspielraum und/oder mangelnde Transparenz der Verwaltungsverfahren das Recht des Kindes auf Familienzusammenführung beeinträchtigen.

34. Für unbegleitete oder von ihren Angehörigen getrennte Kinder einschließlich solcher Kinder, die aufgrund der Anwendung von Einwanderungsgesetzen von ihren Eltern getrennt werden, weil diese z.B. inhaftiert sind, sollten unverzüglich Anstrengungen eingeleitet und umgesetzt werden, um nachhaltige, an ihren Rechten orientierte Lösungen für sie zu finden, einschließlich einer möglichen Familienzusammenführung. Besitzt das Kind Angehörige im Zielland, im Herkunftsland oder in einem sonstigen Land, sollten die Kinderschutz- und Fürsorgebehörden im Transit- oder Zielland diese Angehörigen möglichst umgehend kontaktieren. Die Entscheidung über eine Zusammenführung eines Kindes mit seinen Angehörigen im Herkunfts-, Transit- und/oder Zielland sollte durch eine fundierte Bewertung untermauert werden, die vorrangig das Kindeswohl im Auge hat und eine Familienzusammenführung in Betracht zieht, und die zudem einen nachhaltigen Wiedereingliederungsplan umfasst, wobei das Kind in diesen Prozess einbezogen werden muss.

35. Eine Familienzusammenführung im Herkunftsland sollte nicht angestrebt werden, wenn die „begründete Gefahr“ besteht, dass eine solche Rückführung Verstöße gegen die Rechte des Kindes nach sich ziehen würde. Entspricht eine Familienzusammenführung im Herkunftsland nicht dem Kindeswohl oder ist sie nicht möglich, weil rechtliche oder andere Gründe eine Rückkehr verhindern, treten die in Artikel 9 und 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes aufgeführten Pflichten in Kraft und sollten die Entscheidung des Staates über eine Familienzusammenführung leiten. Um eine Vereinigung von Eltern mit ihren Kindern und/oder ihren Status zu legalisieren, sollten auf das Kindeswohl ausgerichtete Maßnahmen eingeleitet werden. Die Staaten sollten Verfahren zur Familienzusammenführung vereinfachen, um sie im Interesse des Kindeswohls zügig abschließen zu können. Es wird empfohlen, dass die Staaten bei der Entscheidung über Familienzusammenführungen Verfahren zur Feststellung des Kindeswohls anwenden.

36. Verweigert ein Zielland einem Kind und/oder seiner Familie die Zusammenführung, sollte es das Kind detailliert, kind- und altersgerecht über die Gründe für die Ablehnung und die dagegen möglichen Rechtsmittel informieren.

37. In ihren Herkunftsländern zurückbleibende Kinder versuchen unter Umständen, illegal zu migrieren, um ihren Eltern und/oder älteren Geschwistern ins Zielland zu folgen, und sind dabei Gefahren ausgesetzt. Die Staaten sollten wirksame, zugängliche Verfahren zur Familienzusammenführung entwickeln, um Kindern eine reguläre Einreise zu ermöglichen, darunter auch Kindern, die in ihrem Ursprungsland zurückbleiben und unerlaubt einwandern könnten. Um Trennungen zu vermeiden, sollten die Staaten mit geeigneten Strategien Migrant*innen die Möglichkeit bieten, legal in Begleitung ihrer Angehörigen einzureisen. Die Verfahren sollten darauf ausgerichtet sein, ein

²⁶ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls, Ziff. 66.

Familienleben zu ermöglichen, und gewährleisten, dass jegliche Einschränkung gesetzlich legitimiert, notwendig und angemessen ist. Diese Pflicht gilt zwar vorrangig für Aufnahme- und Transitländer, doch sollten auch die Herkunftsländer Familienzusammenführungen mit entsprechenden Maßnahmen ermöglichen.

38. Die Ausschüsse sind sich bewusst, dass die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung oft an unzureichenden finanziellen Ressourcen scheitert und dass der fehlende Nachweis eines angemessenen Familieneinkommens eine Hürde für ein Zusammenführungsverfahren darstellen kann. Die Staaten werden aufgefordert, angemessene finanzielle Unterstützung und sonstige Sozialleistungen für solche Kinder und ihre Eltern, Geschwister und gegebenenfalls weitere Angehörige bereitzustellen.

F. Schutz vor Gewalt und Missbrauch aller Art einschließlich Ausbeutung, Kinderarbeit und Verschleppung sowie Verkauf von oder Handel mit Kindern (Artikel 11 und 27 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 19, 26, 32, 34, 35 und 36 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

39. Im Rahmen internationaler Migration laufen insbesondere Kinder, die keine Papiere besitzen, staatenlos, unbegleitet oder von ihren Familien getrennt sind, während des gesamten Migrationsvorgangs in den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern vermehrt Gefahr, in irgendeiner Weise Gewalt zu erleiden, sei es in Form von Vernachlässigung, Missbrauch, Verschleppung, Entführung und Erpressung, Menschenhandel, sexueller oder wirtschaftlicher Ausbeutung, Kinderarbeit, Bettelei oder Anstiftung zu kriminellen und illegalen Aktivitäten. Solche Kinder laufen Gefahr, Gewalt durch staatliche oder nichtstaatliche Stellen und Personen ausgesetzt zu sein oder Zeugen von Gewalt gegen ihre Eltern und andere Personen zu werden, insbesondere dann, wenn Einreise oder Aufenthalt irregulär erfolgen. Die Ausschüsse verweisen die Staaten auf Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern; diesem Artikel zufolge sind die Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats zuständig für die Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens von Flüchtlingskindern und Kindern, die aufgrund von Unruhen in ihrem Heimatland in ein anderes Land vertrieben sind und sich infolge ihrer Vertreibung in dessen Hoheitsgebiet aufhalten.

40. Die Ausschüsse sind sich auch bewusst, dass Kindermigrant*innen und minderjährige Asylsuchende einschließlich unbegleiteter oder von den Eltern getrennter Kinder unterwegs und in den Zielländern durch restriktive migrations- oder asylpolitische Maßnahmen wie die Kriminalisierung irregulärer Migration, das Fehlen ausreichender sicherer, geordneter, zugänglicher und bezahlbarer regulärer Migrationswege oder das Fehlen angemessener Kinderschutzsysteme vermehrt Gefahren durch Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind.

41. Wichtig ist, dass die Staaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den rechtswidrigen Transfer und die Nicht-Rückführung von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen, darunter die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie jegliche Art von Sklaverei, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und die Anstiftung von Kindern zu illegalen Aktivitäten wie Bettelei und ihr Einsatz zu gefährlichen Arbeiten, und um Kinder vor Gewalt und wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen. Die Ausschüsse sind sich der Tatsache bewusst, dass Kinder geschlechtsspezifischen Risiken und Gefährdungen ausgesetzt sind, die identifiziert und konkret bekämpft werden sollten. In vielen Kontexten sind Mädchen unter Umständen in noch höherem Maße gefährdet durch Menschenhandel, insbesondere zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Zusätzliche Maßnahmen sollten der besonderen Gefahren durch Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs Rechnung tragen, denen Mädchen

ebenso wie Jungen ausgesetzt sind, zumal wenn sie eine Behinderung haben, homosexuell, bisexuell, transgender oder intersexuell sind.

42. Undokumentierte Kindermigrant*innen sowie von einer Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis abhängige Eltern, die von ihrem/ihrer Bürg*in/Arbeitgeber*in nach Belieben zu undokumentierten Migrant*innen gemacht werden können, laufen Gefahr, von öffentlichen Dienstleistenden oder anderen offiziellen Stellen oder von Privatpersonen bei den Einwanderungsbehörden angezeigt zu werden. Dies schränkt ihren Genuss ihrer Menschenrechte ein, unter anderem ihr Recht auf Schutz und Zugang zur Justiz. Es setzt sie vermehrt Gefahren durch Gewalt, Kinderarbeit und andere Formen von Ausbeutung und Missbrauch aus ²⁷ und kann das Ergebnis einer Politik sein, die vorrangig auf das Aufspüren irregulärer Migrant*innen abzielt und erst an zweiter Stelle auf deren Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Kinder können hierdurch vermehrt Gefahr laufen, selbst Gewalt ausgesetzt zu sein oder Zeugen von Gewalt gegen ein Familienmitglied zu werden. Neben anderen Maßnahmen ein Datenaustausch zwischen Kinderschutzdiensten und Einwanderungsbehörden unterbunden werden (Firewall-Prinzip).

43. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Kindermigrant*innen Opfer von Kinderhandel oder anderen Formen sexueller Ausbeutung sind oder Gefahr laufen, Opfer solcher Delikte oder einer Kinderheirat zu werden, sollten die Staaten folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sie sollten Maßnahmen zur Erkennung von Opfern von Verkauf, Menschenhandel und Missbrauch sowie Mechanismen zu deren Weiterleitung einführen und entsprechende Pflichtschulungen für Sozialarbeiter*innen, Grenzpolizist*innen, Anwält*innen, medizinisches Personal und alle anderen Mitarbeitenden durchführen, die Kontakt mit Kindern haben.
- Kommen verschiedene Arten von Migrationsstatus in Frage, sollte diejenige gewählt werden, die den größten Schutz verleiht (d. h. Asyl oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen). Über die Zuerkennung eines solchen Status sollte im Einzelfall im Einklang mit dem Kindeswohl entschieden werden.
- Sie sollten sicherstellen, dass die Zuerkennung eines Aufenthaltsstatus oder einer Unterstützung für Kindermigrant*innen, die Opfer von Menschen- und Kinderhandel oder anderen Formen sexueller Ausbeutung sind, nicht von der Einleitung eines Strafverfahrens oder der Zusammenarbeit der Kinder mit den Strafverfolgungsbehörden abhängig gemacht wird.

44. Darüber hinaus sollten die Vertragsstaaten mithilfe folgender Maßnahmen sicherstellen, dass Kindermigrant*innen umfassend und effektiv vor Gewalt und Missbrauch aller Art geschützt sind:

- Sie sollten mithilfe wirksamer Maßnahmen, etwa ihren Beitritt zu den entsprechenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, Kindermigrant*innen Schutz vor jeder Form von Sklaverei und gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, vor der Heranziehung zu illegalen Aktivitäten und vor jeder Arbeit, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moralvorstellungen gefährden würde, gewähren.
- Sie sollten unabhängig vom Migrationsstatus der Kinder wirksame Maßnahmen zu deren Schutz vor Gewalt und Missbrauch aller Art ergreifen.
- Sie sollten die geschlechtsspezifische Gefährdungssituation von Mädchen und

²⁷ Siehe Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Ziff. 2.

Jungen sowie von Kindern mit Behinderungen als potenzielle Opfer von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung, der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und jeglicher anderer Form der Ausbeutung anerkennen und bekämpfen.

- Melden Kindermigrant*innen und ihre Familien Fälle von Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung bei der Polizei oder anderen zuständigen Behörden, sollten sie unabhängig von ihrem Migrationsstatus in vollem Umfang Schutz, Betreuung und Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln einschließlich psychosozialer Unterstützung und Informationen über die vorhandenen Rechtsbehelfe erhalten; Kinder und Eltern müssen die Möglichkeit erhalten, sich als Opfer oder Zeugen gefahrlos bei der Polizei oder anderen Behörden zu melden, ohne dass sie deswegen Maßnahmen von Ausländerbehörden zu fürchten haben.
- Die Staaten sollten anerkennen, dass gemeinnützige Stellen und zivilgesellschaftliche Organisationen für den Schutz von Kindermigrant*innen eine wichtige Rolle spielen können.
- Sie sollten umfassende Strategien für die Bekämpfung der Ursachen aller Arten von Gewalt gegen, Ausbeutung und Missbrauch von Kindermigrant*innen entwickeln und angemessene Ressourcen für deren ordnungsgemäße Umsetzung bereitstellen.

G. Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung einschließlich der Arbeit Minderjähriger und gefährlicher Arbeit, Beschäftigungsbedingungen und soziale Sicherheit (Artikel 25, 27, 52, 53, 54 und 55 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 26 und 32 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

45. Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung der internationalen Arbeitsnormen in Bezug auf das Mindestalter für eine Beschäftigung und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ist nicht jede von Kindermigrant*innen im gesetzlichen Arbeitsalter ausgeführte Arbeit ausbeuterisch oder erfolgt unter gefährlichen Bedingungen. Die Ausschüsse weisen die Staaten daraufhin, dass Kindermigrant*innen im arbeitsfähigen Alter unabhängig von ihrem Status in Bezug auf Entlohnung, sonstige Arbeitsbedingungen und Beschäftigungskonditionen Anspruch auf Gleichbehandlung mit einheimischen Kindern haben.

46. Die Staaten sollten unter Berücksichtigung einer Genderdimension alle angemessenen legislativen und administrativen Maßnahmen einleiten, um die Beschäftigung von Kindermigrant*innen zu regeln und die Kinder in Bezug auf das Mindestbeschäftigungsalter und gefährliche Arbeiten zu schützen. Angesichts der besonderen Gefährdung, der Kindermigrant*innen ausgesetzt sind, müssen die Staaten zudem sicherstellen, dass die zuständige Behörde de jure und de facto alle erforderlichen Maßnahmen ergreift und entsprechende Sanktionen festlegt, um die effektive Durchsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und einschlägige internationale Standards zu gewährleisten. Sie müssen sicherstellen, dass:

- Kindermigrant*innen faire Beschäftigungsbedingungen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen gemäß international anerkannten Normen erhalten;
- Kindermigrant*innen in den Genuss spezifischer Schutzmaßnahmen kommen, die Arbeitszeiten und -bedingungen für Kinder regeln;
- die Arbeitsfähigkeit von Kindermigrant*innen durch regelmäßige ärztliche Untersuchungen bescheinigt wird;

- Kindermigrant*innen Zugang zur Justiz haben, falls ihre Rechte durch öffentliche oder private Akteur*innen verletzt werden; dies schließt die Gewährleistung wirksamer Beschwerdemechanismen und eine Trennung (Firewall) zwischen Arbeitsrechts- und Einwanderungsverfahren ein.

47. Hinsichtlich ihrer sozialen Sicherheit sind Kindermigrant*innen und ihren Angehörigen dieselben Rechte und dieselbe Behandlung zu garantieren wie Einheimischen, sofern sie die Anforderungen der geltenden Gesetze des Staates und der geltenden bi- und multilateralen Verträge erfüllen. Nach Meinung der Ausschüsse sollten die Staaten Kindermigrant*innen und ihren Familien bei Bedarf unabhängig von deren Migrationsstatus diskriminierungsfrei soziale Soforthilfe gewähren.

48. Im Bezug auf Migrant*innenfamilien, auch auf die Kinder von Migrant*innen, verweisen die Ausschüsse ausdrücklich darauf, dass zwischen der Verantwortung der Eltern für die Erziehung und Entwicklung ihres Kindes gemäß Artikel 5 und 18 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und dem für Wanderarbeitnehmer geltenden Arbeitsrecht gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen Verflechtungen bestehen. Die Staaten sollten deshalb mit entsprechenden Vorkehrungen soweit möglich sicherstellen, dass Migrant*inneneltern auch in einer irregulären Situation ihre Rechte am Arbeitsplatz ausüben können.

H. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 45 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

49. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Kinder im Rahmen internationaler Migration einen für ihre körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung angemessenen Lebensstandard haben. Wie in Artikel 27 (3) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorgesehen, treffen die Staaten im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um Eltern und andere für das Kind verantwortliche Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu unterstützen, und stellen bei Bedarf materielle Hilfen und Unterstützungsprogramme bereit, insbesondere im Hinblick auf Nahrung, Kleidung und Wohnung.

50. Die Vertragsstaaten sollten für die Standards von Aufnahmeeinrichtungen detaillierte Richtlinien erstellen, die in angemessenem Umfang Platz und Privatsphäre für Kinder und ihre Familien sicherstellen. Die Staaten sollten mit geeigneten Maßnahmen an vorläufigen Aufenthaltsorten wie Aufnahmestellen sowie in offiziellen und inoffiziellen Lagern einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten und sicherstellen, dass diese für Kinder und ihre Eltern barrierefrei sind, auch für Menschen mit Behinderungen, Schwangere und stillende Mütter. Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Wohneinrichtungen die Kinder in ihren Alltagsbewegungen nicht über Gebühr einschränken, auch nicht durch faktische Bewegungseinschränkungen.

51. Die Staaten sollten das Recht von Kindern auf Wohnraum nicht durch Maßnahmen beeinträchtigen, die Migrant*innen daran hindern, Immobilien zu mieten. Sie sollten mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass Kindermigrant*innen unabhängig von ihrem Status Zugang zu Obdachlosenunterkünften haben.

52. Die Staaten sollten Verfahren und Standards entwickeln, die eine klare Trennung (Firewall) zwischen öffentlichen oder privaten Dienstleistenden einschließlich öffentlicher oder privater Wohnungsanbieter*innen und den Einwanderungs-Vollzugsbehörden schaffen. Darüber hinaus sollten die Staaten sicherstellen, dass irreguläre Kindermigrant*innen nicht dafür kriminalisiert werden, dass sie ihr Recht auf Wohnung ausüben, und dass auch private Akteur*innen wie Vermieter*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die ihnen die Ausübung dieses Rechts ermöglichen,

nicht kriminalisiert werden.

53. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes sieht vor, dass die Vertragsstaaten die darin begründeten Rechte jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Kindes ohne jede Diskriminierung – auch aufgrund des Migrationsstatus des Kindes oder seiner Eltern – achten und gewährleisten sollen. Die Ausschüsse fordern die Vertragsstaaten daher dringend auf, Kindern fairen Zugang zum Genuss ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten. Die Staaten sollten ihre Gesetze, Politik und Praktiken zügig reformieren, soweit sie Kindermigrant*innen und ihre Familien einschließlich in irregulären Situationen diskriminieren oder am effektiven Zugang zu Diensten und Leistungen wie z.B. Sozialhilfe hindern.²⁸

I. Recht auf Gesundheit (Artikel 28 und 45 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 23, 24 und 39 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

54. Die Ausschüsse erkennen an, dass die physische und psychische Gesundheit eines Kindes durch eine Vielzahl von Faktoren beeinträchtigt werden kann, einschließlich struktureller Faktoren wie Armut, Arbeitslosigkeit, Migration und Vertreibung, Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung. Die Ausschüsse sind sich bewusst, dass Migrant*innen- und Flüchtlingskinder oft schwerwiegende emotionale Belastungen erfahren und besondere, oft dringliche Bedürfnisse in Bezug auf die psychische Gesundheit haben können. Vor dem Hintergrund, dass Kinder Stress anders erleben als Erwachsene, sollten Kinder deshalb Zugang zu spezieller Betreuung und psychologischer Unterstützung haben.

55. Jede*r Kindermigrant*in sollte unabhängig vom Migrationsstatus den gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben wie Staatsangehörige. Dies schließt alle präventiven und kurativen Gesundheitsdienstleistungen ebenso ein wie das Angebot an psychischen, physischen oder psychosozialen Versorgungsleistungen in der Allgemeinheit oder in Gesundheitseinrichtungen. Die Staaten haben zu gewährleisten, dass die Gesundheit von Kindern nicht durch Diskriminierung beeinträchtigt wird, da diese einen wesentlichen Gefährdungsfaktor darstellt, insbesondere eine Mehrfachdiskriminierung.²⁹ Darüber hinaus sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen eines eingeschränkten Zugangs zu Dienstleistungen zu berücksichtigen.³⁰ Kindermigrant*innen sollten zudem vollen Zugang zu altersgerechten Informationen und Dienste zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit erhalten.

56. Die Staaten werden aufgefordert, für das Recht auf Gesundheit einen ganzheitlichen Ansatz zu bevorzugen. Ihre nationalen Pläne, Politiken und Strategien sollten die gesundheitlichen Bedürfnisse von Kindermigrant*innen und ihre oft prekären Situationen berücksichtigen. Kindermigrant*innen sollten Zugang zu Gesundheitsdiensten haben, ohne eine Aufenthaltsgenehmigung oder einen Ankunftsnachweis für Asylsuchende vorweisen zu müssen. Administrative und finanzielle Hürden für den Zugang zu Leistungen sollten beseitigt werden, indem unter anderem zum Nachweis der Identität und des Aufenthalts auch alternative Beweismittel wie z. B. Zeugenaussagen akzeptiert werden.³¹ Darüber hinaus fordern die Ausschüsse die Staaten auf, den Austausch von Patientendaten zwischen Gesundheitseinrichtungen und Einwanderungsbehörden zu unterbinden und Einwanderungsvollzugsmaßnahmen in oder nahe öffentlichen

²⁸ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Allgemeinen Diskussionstag 2012, Ziff. 86.

²⁹ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) über das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Ziff. 5 und 8.

³⁰ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Allgemeinen Diskussionstag 2012, Ziff. 86.

³¹ Ebd.

Gesundheitseinrichtungen zu verbieten, da diese das Recht auf Gesundheit von Kindermigrant*innen oder die Kinder von Migranteltern in irregulären Situationen de facto einschränken oder unterbinden.³² Um ihr Recht auf Gesundheit zu gewährleisten, sollten effektive Trennmechanismen nach dem Firewall-Prinzip eingerichtet werden.

57. Diskriminierung verschärft oftmals einen unzureichenden finanziellen und rechtlichen Schutz und zwingt Kindermigrant*innen unter Umständen, eine ärztliche Behandlung aufzuschieben, bis sie schwer erkranken. Im Vordergrund stehen dabei Lösungen für komplexe gesundheitliche Probleme, die ein schnelles, umfangreiches Eingreifen erfordern und bei denen eine diskriminierende Haltung der Gesundheit von Kindermigrant*innen massiv schaden und ihre Behandlung und Genesungszeit erheblich verzögern kann. Gesundheitsfachkräfte sollten in erster Linie ihre Patient*innen sehen und sich für die Gesundheit von Kindern als Menschenrecht einsetzen.

58. Einschränkungen des Rechts auf Gesundheit aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Migrationsstatus von erwachsenen Migrant*innen können sich auch auf das Recht ihrer Kinder auf Gesundheit, Leben und Entwicklung auswirken. Ein umfassender Ansatz für Kinderrechte sollte deshalb Maßnahmen beinhalten, die das Recht auf Gesundheit aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien unabhängig von ihrem Migrationsstatus gewährleisten sollen, zudem Maßnahmen, die einen kulturübergreifenden Ansatz für Gesundheitspolitik, -programme und -praktiken vorsehen.

J. Recht auf Bildung und Berufsausbildung (Artikel 30, 43 und 45 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 28, 29, 30 und 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

59. Jedes Kind hat im Rahmen internationaler Migration auf der Grundlage der Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufenthaltslandes und unabhängig von seinem Migrationsstatus das grundlegende Recht auf Zugang zu allen Ebenen und allen Aspekten des Bildungswesens einschließlich Vorschuleinrichtungen und Berufsausbildungen. Diese Verpflichtung beinhaltet, dass die Staaten allen Kindermigrant*innen unabhängig von ihrem Migrationsstatus gleichen Zugang zu qualitativ hochwertiger und inklusiver Bildung gewähren sollten. Kindermigrant*innen sollten bei Bedarf Zugang zu alternativen Lernprogrammen haben und in vollem Umfang an Prüfungen teilnehmen und eine Bescheinigung über ihre Ausbildung erhalten.

60. Die Ausschüsse fordern die Staaten nachdrücklich zu einer zügigen Reform von Vorschriften und Praktiken auf, die Kindermigrant*innen, insbesondere undokumentierte Kinder, daran hindern, sich bei Schulen und Bildungseinrichtungen anzumelden. Die Staaten sollten zudem wirksame Trennmechanismen (Firewalls) zwischen Bildungseinrichtungen und Einwanderungsbehörden einrichten, den Datenaustausch über Schüler*innen verbieten und Vollzugsmaßnahmen von Einwanderungsbehörden auf oder in der Nähe von Schulgeländen unterbinden, da solche Praktiken das Recht auf Bildung von Kindermigrant*innen oder den Kindern von Wanderarbeitnehmern in irregulärer Situation einschränken oder zunichte machen. Um das Recht der Kinder auf Bildung zu wahren, werden die Staaten auch angehalten, Unterbrechungen während migrationsbezogener Verfahren zu vermeiden, damit die Kinder möglichst nicht während des Schuljahres umziehen müssen. Sie sollten die Kinder auch nach Erreichen der Volljährigkeit unterstützen, sodass sie alle Pflichtveranstaltungen und weiterführenden Kurse absolvieren können. Zwar ist der Zugang zu höherer Bildung nicht zwingend gegeben, doch sind die Staaten aufgrund des Prinzips der Nichtdiskriminierung verpflichtet, jedem Kind ohne

³² Siehe Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Ziff. 74.

Diskriminierung aufgrund seines Migrationsstatus' oder aus anderen verbotenen Gründen die verfügbaren Bildungsleistungen bereitzustellen.

61. Die Staaten sollten mithilfe geeigneter Maßnahmen die zuvor erfolgte Schulbildung eines Kindes bestätigen, indem sie bereits erworbene Schulzeugnisse anerkennen und/oder auf Basis der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes neue Bescheinigungen ausstellen, um eine Stigmatisierung oder Benachteiligung zu verhüten. Im Falle einer Rückführung gilt dies auch für Herkunfts- oder Drittländer.

62. Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung sind die Staaten verpflichtet, jegliche Diskriminierung von Kindermigrant*innen zu beseitigen und geeignete und geschlechtsspezifische Maßnahmen zur Überwindung von Bildungsbarrieren zu ergreifen. Insofern sind bei Bedarf gezielte diskriminierungsfreie Maßnahmen erforderlich wie zusätzliche Sprachkurse,³³ weiteres Personal und andere kulturübergreifende Unterstützungsmaßnahmen. Die Staaten sollten Personal bereitstellen, das Kindermigrant*innen den Zugang zu Bildung erleichtert und ihre Integration in Schulen fördert. Darüber hinaus sollten die Staaten Maßnahmen einleiten, die jede Art von Ausgrenzung bei solchen Bildungsangeboten unterbinden und verhüten, damit Kindermigrant*innen über das Erlernen der neuen Sprache effektiv integriert werden. Das staatliche Angebot sollte die Bereitstellung von Vorschulkursen und psychosoziale Unterstützungsmaßnahmen umfassen. Die Staaten sollten zudem schulische und außerschulische Lernmöglichkeiten, Lehrerausbildungen und Kurse für Alltagsfähigkeiten anbieten.

63. Die Staaten sollten konkrete Maßnahmen entwickeln, um den interkulturellen Dialog zwischen Migrant*innen- und Aufnahmegemeinschaften zu fördern und um Fremdenfeindlichkeit, jede Art von Diskriminierung oder damit verbundener Intoleranz gegenüber Kindermigrant*innen zu bekämpfen und zu verhüten. Darüber hinaus würde die Einbeziehung der Menschenrechte sowie der Aufklärung über Nichtdiskriminierung, über Migration, Rechte von Migrant*innen und Kinderrechte in die Lehrpläne zur Verhütung fremdenfeindlicher und anderer diskriminierender Einstellungen beitragen, die eine Integration von Migrant*innen langfristig beeinträchtigen könnten.

III. Internationale Zusammenarbeit

64. Die Ausschüsse bekräftigen, dass der Umgang mit internationaler Migration internationale, regionale oder bilaterale Kooperationen und Dialoge sowie einen globalen, ausgewogenen Ansatz erfordert, der die Rollen und Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländer bei Förderung und Schutz der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration anerkennt. Auf diese Weise soll eine sichere, geordnete und geregelte Migration unter voller Achtung der Menschenrechte gewährleistet sein. Zugleich sollten Herangehensweisen vermieden werden, die die Gefährdung der Kinder noch intensivieren könnten. Dies erfordert insbesondere die zügige Einführung von Verfahren für die grenzüberschreitende Fallbearbeitung in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 mit dazugehörigem Protokoll von 1967 und dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern von 1996. Darüber hinaus könnte die Zusammenarbeit Initiativen zur Stärkung der finanziellen und technischen Hilfe sowie Neuansiedlungsprogramme in Ländern umfassen, die eine große Anzahl von Vertriebenen einschließlich Kindern aus anderen Ländern aufnehmen und Hilfe benötigen.

³³ Siehe Artikel 45 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

Alle Praktiken sollten in vollem Einklang mit den internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsverpflichtungen stehen.

65. Um sicherzustellen, dass dieser umfassende, ausgewogene Ansatz dem Kindeswohl entspricht, sollte Einrichtungen des Kinderschutzes und der Kinderfürsorge eine Schlüsselrolle bei der Formulierung aller internationalen, regionalen oder bilateralen Vereinbarungen zukommen, die Einfluss auf die Rechte und die Behandlung von Kindern im Rahmen internationaler Migration haben. Bilaterale, regionale und internationale Initiativen sollten gefördert werden, um Familienzusammenführungen zu erleichtern, eine Beurteilung und Feststellung des Kindeswohls durchzuführen und das Recht der Kinder auf Gehör und angemessene Verfahrensgarantien zu gewährleisten. Solche Initiativen sollten den Zugang zur Justiz in grenzüberschreitenden Situationen sicherstellen, wenn Kinder, deren Rechte im Transit- oder Zielland verletzt wurden, nach ihrer Rückkehr in das Herkunftsland oder in ein Drittland Zugang zur Justiz benötigen. Darüber hinaus sollten die Staaten sicherstellen, dass die Kinder ebenso wie zivilgesellschaftliche Organisationen einschließlich regionaler zwischenstaatlicher Institutionen in derartige Verfahren einbezogen werden. Die Staaten sollten bei der Umsetzung ihrer Vorgehensweisen in Bezug auf Kindermigrant*innen gemäß der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung auch die fachliche Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft sowie mit Einrichtungen und Rechtsträgern der Vereinten Nationen in Anspruch nehmen, unter anderem dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration.

IV. Verbreitung und Anwendung dieser gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung sowie Berichtswesen

66. Die Vertragsstaaten sollten die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung breit gestreut an alle Beteiligten auf allen nationalen, regionalen und lokalen Ebenen verbreiten, insbesondere an Parlamente, Regierungsbehörden und -mitarbeitende einschließlich der Kinderschutz- und Migrationsbehörden und -mitarbeitenden, ebenso an die Justiz. Die gemeinsame Allgemeine Bemerkung sollte allen Kindern und allen maßgeblichen Fachkräften und Akteur*innen bekannt gemacht werden, einschließlich derjenigen, die für Kinder und mit Kindern arbeiten (d.h. Richter*innen, Rechtsanwält*innen, Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden, Lehrer*innen, Vormunden und Vormundinnen, Sozialarbeiter*innen, Beschäftigte öffentlicher oder privater Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Heime sowie Gesundheitsdienstleistenden), den Medien und der Zivilgesellschaft insgesamt.

67. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung sollte in relevante Sprachen übersetzt und in kindgerechten/angemessenen Fassungen sowie barrierefreien Formaten für Menschen mit Behinderungen angeboten werden. In Workshops und Seminaren sollte ihre bestmögliche Umsetzung vermittelt werden. Außerdem sollte sie in die Aus- und Weiterbildung aller betroffenen Fachleute und insbesondere des technischen Personals sowie der Kinderschutz-, Migrations- und Strafverfolgungsbehörden und deren Mitarbeitenden einbezogen werden. Sie sollte allen nationalen und lokalen Menschenrechtsinstitutionen und sonstigen zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

68. In ihren Berichten gemäß Artikel 73 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie Artikel 44 der Konvention über die Rechte des Kindes sollten die Vertragsstaaten Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen sie entsprechend der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung durchgeführt haben, und über deren Ergebnisse berichten.